

POLIZEIVERORDNUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES SEEUFERBEREICHS

AM FREIZEITSEE "MÜHLGRUND"

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl.S.61), geändert durch Artikel 2 des GEsetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (GBl.S.210), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

§ 1

Diese Polizeiverordnung gilt für den Uferbereich des Freizeitsees "Mühlgrund" auf der Gemarkung Freudenberg

Der Seeuferbereich umfaßt die Grundstücke Flurst.Nr. 2552/4, 2577/1, 2206, 2205, 2204, 2210, 2473, 2472, 2407, 2545, 2230, 2228, 2222, 2223, 2219, 2217, 2216, 2514, 2418, 2312, 2314, 2395, 2211, 2239, 2269, 2263, 2253, 2311, 2337, 2340, 2341, 2348, 2331/3, 2348/3, 2359, 2361, 2375, 2377, 2378, 2379, 2393, 2349, 2389, auf Gemarkung Freudenberg.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1000 rot eingetragen. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Freudenberg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Seeuferbereich nach §1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. das Laufenlassen von Hunden;
5. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen sowie zum Fischen.

(2) Im Seeuferbereich sind nach § 38 Naturschutzgesetz ferner (folgende Handlungen) untersagt:

1. das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten;
4. das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;
5. das Betreten des im Bebauungsplan Freizeitgelände am Main vorgesehene und gesperrte Vogelschutzgebiet.

§ 3

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 a Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze stellt;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde laufen läßt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 des Polizeigesetzes und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf DM und höchstens 1.000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 5

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Freudenberg, den ..15. Juli. 1982.....

Der Bürgermeister



Karl Müller